

Öffentliche Urkunde

über die  
Beschlüsse der Generalversammlung  
- Umwandlung in AG (Rechtsformänderung) -  
der

(UID:        )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates        hat an der am  
      , ab        Uhr, in       , abgehaltenen (ausserordentlichen oder  
ordentlichen) Generalversammlung der oben erwähnten Genossenschaft  
teilgenommen. Über deren Beschlüsse zum Traktandum „Umwandlung“  
errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des  
Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes  
(OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amten als Protokollführer \_\_\_\_\_, und als Stimmzähler \_\_\_\_\_.

Der Vorsitzende stellt fest:

- die Mitglieder (Genossenschafter) der Gesellschaft wurden gemäss Art. \_\_\_\_\_ der Statuten mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur heutigen Generalversammlung der Gesellschaft eingeladen;
- die an der Generalversammlung nicht anwesenden Verwaltungsmitglieder haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- von den insgesamt \_\_\_\_\_ Mitgliedern der Genossenschaft sind an der heutigen Generalversammlung \_\_\_\_\_ Mitglieder persönlich anwesend oder rechtsgültig vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Beschlüsse beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Umwandlungsplan gemäss Art. 59 und 60 FusG vom \_\_\_\_\_ mit Umwandlungsbilanz;
- Umwandlungsbericht gemäss Art. 61 FusG vom \_\_\_\_\_;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 62 FusG vom \_\_\_\_\_ des zugelassenen Revisionsexperten \_\_\_\_\_;
- Statutenentwurf der umgewandelten Gesellschaft;

*[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]*

- Erklärung der Verwaltung der umzuwandelnden Genossenschaft, in welcher nachgewiesen wird, dass
  - a. die Genossenschaft als kleines und mittleres Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllt und

- b. sämtliche Genossenschafter gestützt auf Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Umwandlungsberichts, auf die Umwandlungsprüfung und auf das Einsichtsverfahren verzichtet haben;
- Gründungsbericht in Analogie zu Art. 635 OR vom                    ;
- Prüfungsbestätigung in Analogie zu Art. 635a OR vom                    des zugelassenen Revisors                    , wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

### III.

Aufgrund dieser Belege unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung folgenden Antrag der Verwaltung zur Beschlussfassung:

1. Dem vorliegenden Umwandlungsplan wird zugestimmt.
2. Die bisherige                    wird gestützt auf Art. 54 Abs. 4 lit. a FusG durch Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR unter der Firma                    umgewandelt.
3. In Anwendung der Bestimmungen von Art. 629 ff. OR über die Gründung einer Aktiengesellschaft wird folgendes festgesetzt und bestätigt:
  - a) Der vorliegende Statutenentwurf wird, unter Verzicht auf artikelweise Beratung, als gültige Statuten der umgewandelten Gesellschaft festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.
  - b) Das Aktienkapital beträgt CHF                    und ist eingeteilt in                    zu                    % liberierte                    im Nennwert zu je CHF                    und zum Ausgabebetrag von je CHF                    , welche die Genossenschafter gemäss Umwandlungsplan erhalten, womit sämtliche Aktien zugeteilt sind.
  - c) Die auf das Aktienkapital versprochenen bzw. geleisteten Einlagen entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag und die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses sind erfüllt.
  - d) Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile, als die in den Belegen genannten.
  - e) Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestimmt:  
Demnach besteht der Verwaltungsrat aus den in lit. e) genannten Personen.
  - f) Als Revisionsstelle wird bestimmt:

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

*[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:*

Sämtliche Genossenschafter erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die umzuwandelnde Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

g) Das Domizil befindet sich .

Dann folgt die Beschlussfassung in (entweder offener oder schriftlicher) Abstimmung.

*[Variante: **offene Abstimmung**]*

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

*[Varianten:*

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,
- mit grossem, notwendigem Mehr der Stimmen (*gegebenenfalls: gegen vereinzelte Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen*) beschlossen hat,
- mit folgendem Abstimmungsergebnis:
  - Ja-Stimmen: (Anzahl)
  - Nein-Stimmen: (Anzahl)
  - Enthaltungen: (Anzahl)

beschlossen und dabei das Quorum gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. d FusG (*und gegebenenfalls: die statutarischen Quoren*) erfüllt hat.

*[Variante: **schriftliche Abstimmung**]*

Nach der Beschlussfassung in schriftlicher Abstimmung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen und dabei das Quorum gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. d FusG (*und gegebenenfalls: die statutarischen Quoren*) erfüllt hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen: (Anzahl)
- Nein-Stimmen: (Anzahl)
- Enthaltungen: (Anzahl)

IV.

Der Verwaltungsrat der umzuwandelnden Gesellschaft muss dem Handelsregisteramt diese Umwandlung zur Eintragung anmelden.

V.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und der Generalversammlung alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmenzähler:

.....

.....